Burgergemeinde Bönigen

121.1

Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht

vom 23. November 2018, in Kraft ab 1. Januar 2019



Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Bönigen

Die Burgergemeinde Bönigen,

gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG)

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 ¹Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

²Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:

- a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
- b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
- c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
- d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 ¹Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts sowie die Erteilung des Ehrenburgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Schweigepflicht

Art. 3 ¹Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 ¹Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 ¹In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 ¹Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde mit ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:

- a. eine Wohnsitzdauer von zusammengezählt mindestens 15 Jahren in der Gemeinde Bönigen;
- b. ein guter Leumund;
- c. die Handlungsfähigkeit;
- d. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
- e. Teilnahme am Dorfleben;
- f. besonderes Engagement zu Gunsten der Burgergemeinde Bönigen.

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 9 ¹Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burgerinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Der Burgerrat bestimmt, auf welche Voraussetzungen verzichtet werden kann.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 ¹Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten / Rechtsanspruch

Art. 11 ¹Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

²Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.

Familienangehörige

Art. 12 ¹Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

²Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Unterlagen

Art. 13 ¹Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
- b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
- c. Wohnsitznachweise;

d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes.

² Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte einzureichen.

Prüfung

Art. 14 ¹Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

³Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 ¹Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.

²Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.

³Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuches durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 ¹Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemässem Ermessen. Die Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in offener Abstimmung. Wird die Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuches

Art. 17 ¹Ist das Burgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) des Kantons Bern zugestellt.

²Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert worden ist.

³Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Art. 18 ¹Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Die Einkaufssumme für die Aufnahme in das Burgerrecht beträgt für Ehepaare bzw. Personen in eingetragener Partnerschaft CHF 800.-, für Einzelpersonen CHF 500.-. Der Burgerrat kann die Ansätze alle fünf Jahre der Teuerung anpassen.

²Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird keine kommunale Gebühr erhoben.

³Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

⁴Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

Verwendung

⁵Die Einkaufssummen werden der Erfolgsrechnung¹ des Burgergutes zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19 ¹Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühr an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Burgerrechts **Art. 20** ¹Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 21 ¹Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im Burgerrodel

Art. 22 ¹Die Einburgerung darf im Burgerregister erst dann eingetragen werden, wenn das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

Art. 23 ¹Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive

¹ Bis zur Einführung von HRM2: Laufende Rechnung.

Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an das Amt für Migration und Personenstand (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

²Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen **Art. 24** ¹Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:

- a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
- b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 7 BüG);
- c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

²Das Burgerrecht geht verloren:

- a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
- b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
- c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
- d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
- e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

VIII. Ehrenburgerrecht

Ehrenburgerrecht

Art. 25 ¹Wer sich um Bönigen und seine Institutionen besonders verdient gemacht hat, der / dem kann die Burgerversammlung das Ehrenburgerrecht verleihen. Die Verleihung ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte. Das Ehrenburgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

²Ein Antrag auf Erteilung des Ehrenburgerrechts kann vom Burgerrat oder auf dem Weg der Initiative nach den Bestimmungen des Organisationsreglements gestellt werden. Er ist eingehend zu begründen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 ¹Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 23. November 2018 beschlossen worden.

²Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Aufhebung

Art. 27 ¹Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden

bisherigen Rechts

Bestimmungen der Burgergemeinde, insbesondere das Reglement über die Aufnahme in das Burgerrecht vom 29. November 2013, aufgehoben.

Im Namen der Burgergemeinde Bönigen

Der Präsident: Der Burgerverwalter:

Heinz Seiler Peter Michel

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Burgerverwalter der Burgergemeinde Bönigen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 18. Oktober 2018 bis zum 23. November 2018 (dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung) auf der Burgergemeindeschreiberei, Forsthaus, Rüti 14, Bönigen, öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.

Bönigen, 23. November 2018 Der Burgerverwalter:

Peter Michel